

HAUPTSATZUNG

der

Ortsgemeinde Friesenhagen

vom 28.07.2014

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAE-VO) die folgende Hauptsatzung am 24.07.2014 beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Aktuell, Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) und die verbandsangehörigen Gemeinden Brachbach, Friesenhagen, Harbach, Kirchen, Mudersbach und Niederfischbach“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) und im Büro der Ortsgemeinde Friesenhagen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:
Friesenhagen am Haus Paul Weber
Steeg, Kreuzung Weg Bockenbaum / Kapelle

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Abs. 4) bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg). (§ 1 Abs. 1).

§ 3 **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Bau- und Liegenschaftsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Schulträgerausschuss
 - Ausschuss für Tourismus, Kultur, Jugend und Vereine

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Tourismus, Kultur, Jugend und Vereine, der Bau- und Liegenschaftsausschuss sowie der Schulträgerausschuss bestehen aus 8 Mitgliedern und bis zu jeweils zwei Stellvertretern.
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und bis zu jeweils zwei Stellvertretern.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder jedoch Ratsmitglied sein soll:
 - Bau- und Liegenschaftsausschuss
 - Schulträgerausschuss
 - Ausschuss für Tourismus, Kultur, Jugend und Vereine

- (4) Dem Schulträgerausschuss gehören neben 5 gewählten Ratsmitgliedern zusätzlich der Vorsitzende des Schulelternbeirates bzw. in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirates sowie der Schulleiter bzw. in dessen Vertretung der stellvertretende Schulleiter der Grundschule Friesenhagen an. Zudem soll dem Schulträgerausschuss ein Mitglied des Fördervereins der Grundschule als sonstiger wählbarer Bürger angehören. Auch für diesen sonstigen wählbaren Bürger ist ein Stellvertreter, der ebenfalls Mitglied im Förderverein sein soll, als sonstiger wählbarer Bürger zu wählen. Für die Stellvertretung der 5 gewählten Ratsmitglieder gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 4 **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheit in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen:
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro im Einzelfall.
 - Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 33 und 35 BauGB. Die Übertragung zu §§ 31 Abs. 2 Nr. 2 und 33 BauGB gilt nur insoweit, als nicht auf den Ortsbürgermeister übertragen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall.
 - Einvernehmen in den Fällen
 1. § 31 Abs. 1 BauGB
 2. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen handelt,
 3. § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
 4. § 33 BauGB ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB bis zum Inkrafttreten gemäß § 12 BauGB
- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Ältestenrat des Gemeinderates

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 7

Wahl der Ausschüsse

- (1) Wird kein Wahlvorschlag gemäß § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzettel aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

- (2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die in § 4 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 8 Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 2.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich abgerechnet.
- (2) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates, des Ältestenrates und eines Ausschusses 18,00 Euro zuzüglich 3,00 Euro pauschale Fahrtkostenerstattung beträgt. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen die Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigt.
- (4) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Sitzungen der Fraktion des Gemeinderates nach Abs. 3 um 100 v.H.
- (5) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften elektronisch übermittelt werden, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Halbjahr.

§ 10 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

Die vom Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.

§ 11 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwands-entschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, des Ältestenrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld.

Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Ratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, der Fraktionen, des Ältestenrates und an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).

- (3) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend für Ortsbeigeordnete.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt zum 24.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.02.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.08.2009 außer Kraft.
- (3) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Friesenhagen, 28.07.2014

Norbert Kläs
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brachbach, 28.07.2014
Ortsgemeinde Friesenhagen

Norbert Kläs
Ortsbürgermeister